

Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement)

Bericht und Antrag des Büro GGR vom 1. Mai 2006

Das Wichtigste im Überblick

Am 12. Februar 2006 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die von der Geschäftsprüfungskommission des GGR beantragte Teilrevision des Stadtratreglements abgelehnt. Das bedeutet, dass das geltende Reglement ohne weiteres Zutun unverändert in Kraft bleibt. Das Büro GGR hat die Situation in formeller Hinsicht überprüft und festgestellt, dass sich aus zwei Gründen trotzdem eine Teilrevision aufdrängt:

1. In der abgelehnten Vorlage war im § 8 auch eine formelle Anpassung an das geltende Pensionskassenreglement bezüglich Umwandlungssatz vorgesehen. Im Stadtratsreglement ist heute ein Prozentsatz aufgeführt, der nicht mehr mit dem Pensionskassenreglement übereinstimmt. Wenn keine Korrektur erfolgt, würde im Stadtratsreglement ein zu hoher Umwandlungssatz stehen gelassen, was für die Stadt Zusatzkosten zur Folge haben würde.
2. Gemäss dem geltenden Stadtratsreglement ist die Salärhöhe der Stadtratsmitglieder abhängig vom Lohnsystem des Personals, wofür der Stadtrat selber zuständig ist. Die formelle Entkoppelung vom städtischen Personalrecht war bei der abgelehnten Vorlage von keiner Seite bestritten bzw. war sogar gefordert worden. Das Büro GGR schlägt deshalb vor, diese Entkoppelung zu vollziehen, indem im Reglement der heutige Lohn des Stadtrates auf den Franken genau festgeschrieben wird. Damit wäre neu inskünftig nur der GGR zuständig für allfällig spätere Revisionen.

Das Büro GGR betont, dass es sich bei dieser Teilrevision um rein formelle Aspekte handelt. Materiell wird gegenüber der heutigen Regelung nichts geändert, weshalb der Volkswille gemäss Abstimmung 12. Februar 2006 in jeder Beziehung eingehalten wird.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Büro GGR erstattet Ihnen zu oben erwähnter Vorlage nachfolgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Nachdem die Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 zu einem ablehnenden Ergebnis geführt hat, teilte der städtische Personaldienst dem Büro GGR mit, dass bei einem Belassen des geltenden Stadtratsreglements in § 8 ein nicht mit dem Pensionskassenreglement übereinstimmender bzw. zu hoher Umwandlungssatz stehen gelassen würde. Eine formelle Anpassung dränge sich deshalb mindestens zu diesem Punkt auf. Gleichzeitig könne geprüft werden, ob nicht gleichzeitig die unbestrittene Entkoppelung der Stadtratsgehälter vom städtischen Personalrecht vollzogen werden kann.

Das Büro GGR hat sich bereit erklärt, diese Punkte aufzunehmen und einer näheren Prüfung zu unterziehen. Dabei kam es zum Schluss, dass die formelle Anpassung des Umwandlungssatzes im Sinne einer Übereinstimmung mit dem Pensionskassenreglement zwingend ist (Der Umwandlungssatz entspricht dem Prozentsatz auf dem vorhandenen Sparkapital zur Berechnung der jährlichen Alters- bzw. Rücktrittsrente). Sinn macht auch die selbstständige Festlegung des Stadtratsgehaltes im Stadtratsreglement selber und nicht im Sinne eines Verweises auf das Lohnsystem des Personals, für welches der Stadtrat zuständig ist.

2. Die Revisionsvorlage

2.1 Entkoppelung der Salärhöhe vom städtischen Personalrecht (§ 5 Abs. 1)

Gemäss geltendem § 5 Abs. 1 des Stadtratsreglements „entspricht die Besoldung für die Mitglieder des Stadtrates 80% des Maximums der höchsten Besoldungsklasse und höchsten Stufe des Personals gemäss Besoldungsreglement, inkl. 13. Monatslohn, Teuerungs- und Sozialzulagen, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage“. Mit der am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Totalrevision des städtischen Personalrechts wurde dem Stadtrat die Kompetenz eingeräumt, die „Entlohnung der Angestellten im Rahmen der vom GGR genehmigten Lohnsumme“ selber zu regeln (§ 39 Abs. 1 Personalreglement). Das damals geltende Lohnklassensystem hat der Stadtrat seinerzeit unverändert in die Personalverordnung vom 24. Oktober 2000 überführt und gleichzeitig mit dem Personalreglement auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Seither wurde diese Personalverordnung nie revidiert, insbesondere nicht das Lohnklassensystem. Denn bei einer Änderung der Lohnklassen würde sich diese gemäss Verweis in § 5 Abs. 1 Stadtratsreglement ohne Weiteres auch auf das Gehalt der Stadtratsmitglieder auswirken.

Bereits bei der Erarbeitung der am 12. Februar 2006 abgelehnten Vorlage wurde von allen Seiten, auch vom Stadtrat selber, darauf hingewiesen, dass es nicht angehen könne, dass die Exekutive selber über ihre Besoldung bestimmen könne. Richtigerweise gehört die Lohnfestlegung der Exekutive in die alleinige Kompetenz des Grossen Gemeinderates. Denn beim Erlass des Stadtratreglements entsprach es

zweifelloos dem politischen Willen, die Höhe der Stadtratsbesoldung mit einer Bezugsgrösse in Verbindung zu setzen, welche vom städtischen Parlament festgelegt werden kann.

Eine Erhöhung der Stadtratsbesoldung kann unter Berücksichtigung der Volksabstimmung kein Thema sein und stand im Büro GGR nie zur Diskussion. Hingegen schlägt das Büro GGR vor, die heutige im Jahr 2006 geltende Besoldung auf den Franken genau im Stadtratsreglement festzuschreiben und damit formell vom städtischen Personalrecht zu entkoppeln. Aktuell bezieht ein Stadtratsmitglied im laufenden Jahr ein Jahresgehalt von exakt CHF 151'684.-- inkl. Teuerungszulage wie beim Personal. Das Büro GGR beantragt, diesen Betrag in § 5 Abs. 1 Stadtratsreglement wie folgt festzuschreiben:

Geltendes Recht	Änderungsantrag Büro GGR
<p>§ 5</p> <p>Besoldung</p> <p>¹Die Besoldung für die Mitglieder des Stadtrates entspricht 80% des Maximums der höchsten Besoldungsklasse und höchsten Stufe des Personals gemäss Besoldungsreglement, inkl. 13. Monatsgehalt, Teuerungs- und Sozialzulagen, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage.</p> <p>²Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin bezieht eine Zulage von 15%, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 5% der Besoldung.</p> <p>³Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse, soweit sie insgesamt 5% der Besoldung gemäss Abs. 1 überschreiten.</p> <p>⁴Die Bestimmungen des Besoldungsreglementes bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen ist der Besoldungsnachgenuss bei Altersrücktritt.</p>	<p>§ 5</p> <p>Besoldung</p> <p>¹Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 151'684.--, bestehend aus dem Grundgehalt ($\frac{12}{13}$ des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt ($\frac{1}{13}$ des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 111,22 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100).</p> <p>Absatz 2 unverändert</p> <p>Absatz 3 unverändert</p> <p>⁴Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die leistungsbezogene Erfahrungszulage sowie das Dienstaltersgeschenk.</p>

Es handelt sich bei den vorstehenden Revisionsanträgen eine rein formelle Anpassung an das geltende Recht, ohne jede materielle Auswirkung auf die heutige Besoldungshöhe. Die Aufteilung in ein Grundgehalt und ein 13. Monatsgehalt ist aus lohnadministrativen Gründen gleich wie beim Personal und wird auch heute schon so gehandhabt. Der aufgeführte Teuerungsindeks entspricht exakt demjenigen der Gehälter 2006 des Personals (2006 = 111,22 Indexpunkte, Ende Mai 1993 = 100).

Die Absätze 2 und 3 von § 5 bleiben unverändert (Zulagen für das Stadtpräsidium sowie die Regelung bezüglich Mandatsentschädigungen).

Hingegen soll Absatz 4 rein redaktionell an die Terminologie des Personalreglements angepasst werden und der Hinweis auf den seit 2001 nicht mehr existierenden Besoldungsnachgenuss gestrichen werden.

2.2 Zwei formelle Korrekturen bei § 8 Bst. d) und e)

Im § 8 Bst. d) Stadtratsreglement ist wegen der an der Volksabstimmung abgelehnten Vorlage nun noch ein Umwandlungssatz (UWS) im "Rücktrittsalter 59 gemäss Pensionskassenreglement von **6,3 Prozent**" aufgeführt. Das Pensionskassenreglement wurde aber vom GGR per 1.1.2006 revidiert, wobei der Umwandlungssatz gesenkt wurde. Im Alter 59 beträgt dieser noch 5,9% (Senkung von 6,3% auf 5,9% mit Übergangsregelung bis 2013, d.h. lineare Reduzierung in Teilschritten). Wenn nun im Stadtratsreglement der altrechtliche UWS von 6,3% nicht gestrichen wird, könnte sich ein zurücktretendes Stadtratsmitglied in Zukunft auf diesen höheren UWS berufen und eine höhere Rente verlangen als dies das PK-Reglement vorsieht. Die Pensionskasse hingegen würde eine höhere Leistungspflicht, die von ihrem Reglement abweicht, der Stadt in Rechnung stellen, was teuer werden könnte. Es genügt völlig, wenn im § 8 Bst. d) die Prozentangabe des UWS gestrichen und somit einzig auf den UWS gemäss PK-Reglement verwiesen wird (so wie dies auch mit der abgelehnten Revision geplant war). Gleichzeitig kann in Bst. e) der Hinweis auf „den Mitgliederanteil für den Zusatzbeitrag“ ebenfalls gestrichen werden, weil bei der Revision des PK-Reglements per 1.1.2003 dieser Zusatzbeitrag abgeschafft bzw. in den Risikobeitrag integriert worden ist.

Aus der nachfolgenden Synopsis sind die beantragten Änderungen ersichtlich:

Geltendes Recht	Änderungsantrag Büro GGR
<p>§ 8 Pensionskasse</p> <p>d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrente, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 59 gemäss Pensionskassenreglement geltende Umwandlungssatz von 6,3 Prozent erhöht sich bei späterem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte bzw. reduziert sich bei vorherigem Rücktritt bis Alter 53 für jeden fehlenden Monat um 0,010 Prozentpunkte. Bei einem Rücktritt vor dem Alter 53 reduziert sich der Umwandlungssatz für jeden bis zum Alter 53 fehlenden Monat um 0,005 Prozentpunkte, beträgt aber mindestens 4 Prozent.</p> <p>e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse den Mitglieder- und Arbeitgeberanteil für die Risikoversicherung sowie den Mitgliederanteil für den Zusatzbeitrag zu entrichten; zur Auefnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassenreglementes leisten.</p>	<p>§ 8 Pensionskasse</p> <p>Bst. a), b) und c) unverändert</p> <p>d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrente, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 59 gemäss Pensionskassenreglement geltende Umwandlungssatz von 6,3 Prozent erhöht sich bei späterem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte bzw. reduziert sich bei vorherigem Rücktritt bis Alter 53 für jeden fehlenden Monat um 0,010 Prozentpunkte. Bei einem Rücktritt vor dem Alter 53 reduziert sich der Umwandlungssatz für jeden bis zum Alter 53 fehlenden Monat um 0,005 Prozentpunkte, beträgt aber mindestens 4 Prozent.</p> <p>e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse den Mitglieder- und Arbeitgeberanteil für die Risikoversicherung sowie den Mitgliederanteil für den Zusatzbeitrag zu entrichten; zur Auefnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassenreglementes leisten.</p>

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- der beantragten Teilrevision des Stadtratreglements zuzustimmen

Zug, 1. Mai 2006

Ulrich Straub, Präsident GGR

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Beschlussesentwurf

Auf eine Beilage des Stadtratsreglementes wird verzichtet, weil keine weiteren Bestimmungen revidiert werden sollen. Das geltende Stadtratsreglement kann unter www.stadtzug.ch/de/redverwaltung/reglemente/ heruntergeladen werden.

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement im Auftrag des Büro GGR verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen der Leiter Personaldienst, Erhard Lanz, Tel. 041 728 21 17 zur Verfügung.

B e s c h l u s s

des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.
betreffend Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und
die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement)

Änderung vom 2006

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,
gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005 und in
Kenntnis von Bericht und Antrag des Büro GGR Nr. 1885 vom 1. Mai 2006
beschliesst:

I.

Das Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge
des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994¹, in der Fassung vom 29. September 1998²,
wird wie folgt geändert:

§ 5

¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von
CHF 151'684.--, bestehend aus dem Grundgehalt ($\frac{12}{13}$ des Jahresgehalts) und dem 13.
Monatsgehalt ($\frac{1}{13}$ des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesin-
dex der Konsumentenpreise von 111,22 Indexpunkten (Basis Mai 1993 = 100).

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit
infolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien, Familien- und
Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die
Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die leistungsbezogene Erfahrungszu-
lage sowie das Dienstaltersgeschenk.

¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 8, S. 180

² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 9, S. 223

§ 8 Bst. d und e

Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse der Stadt Zug nach deren Reglement versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) (unverändert)
- b) (unverändert)
- c) (unverändert)
- d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrente, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 59 gemäss Pensionskassenreglement geltende Umwandlungssatz erhöht sich bei späterem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte bzw. reduziert sich bei vorherigem Rücktritt bis Alter 53 für jeden fehlenden Monat um 0,010 Prozentpunkte. Bei einem Rücktritt vor dem Alter 53 reduziert sich der Umwandlungssatz für jeden bis zum Alter 53 fehlenden Monat um 0,005 Prozentpunkte, beträgt aber mindestens 4 Prozent.
- e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse den Mitglieder- und Arbeitgeberanteil für die Risikoversicherung zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassenreglementes leisten.

II.

In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 2006

§ 11^{ter} (neu)

¹ Diese Teilrevision tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung am 1. Januar 2007 in Kraft. ¹⁾

² Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug,

Der Grosse Gemeinderat von Zug
Ulrich Straub, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Von der Direktion des Innern des Kantons Zug genehmigt am:

Referendumsfrist: